## VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2003

#### Vorstand

Dr. Georg Stucky, Präsident, Baar Pierre Darier, Vizepräsident, Genf Dr. Kurt Arnold, Basel Dr. Ernst Buser, Basel Dr. Peter A. Derendinger, Schwyz Dr. Thomas P. Gasser, Bäch Max Kühne, Binningen Daniel Lüthi, Utzigen Gérald J. Meyer, Bellevue Urs B. Rinderknecht, Zürich Conrad P. Schwyzer, Zürich

#### Sekretariat

Victor Füglister, † 20. Mai 2003 PD Dr. Christoph Winzeler, Sekretär, CH-4052 Basel, Aeschenplatz 7 Tel. +41 61 295 93 93 Fax +41 61 272 53 82

#### Revisionsstelle

Jürg Allemann, Zürich Dr. Georg Schürmann, Basel

### Ausgleichskasse

Yves Simon-Vermot, Geschäftsführer, CH-8004 Zürich, Ankerstrasse 53 Tel. +41 1 242 32 35 Fax +41 1 242 85 49

# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Politik	6
	Zinsbesteuerung	6
	2. Finanzmarktregulierung: How to Overcome the Overkill?	8
	3. Integration der schweizerischen Finanzmarktaufsicht	12
	4. Marktmissbrauchsregeln für den Effektenhandel	14
	5. Wertpapierverwahrungsgesetz – Stand der Dinge	15
	6. Finanzpolitik	16
	7. Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank	18
	8. Wichtige Entwicklungen im Doppelbesteuerungsrecht	20
III.	Verbandsinterna	22
1.	Generalversammlung 2003	22
2.	Sekretariat	22
3.	Mitgliederbestand	23
4.	Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe	23
5.	Bilanz per 31.12.2003	24
6.	Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2003	25
7.	Revisionsbericht	2.6

## I. Einleitung

Das Wahljahr 2003 hat die politischen und wirtschaftspolitischen Akzente in der Schweiz verschoben. Gestärkt wurden die «Eckwerte» des Spektrums der Bundesratsparteien, und zwar auf Kosten der Mitte. So musste die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) einen von zwei Regierungssitzen an die Schweizerische Volkspartei (SVP) abgeben. Die Bundesversammlung wählte den Unternehmer und SVP-Nationalrat Christoph Blocher in den Bundesrat. Damit erfuhr die seit über 50 Jahren intakt gebliebene «Zauberformel» eine Korrektur. Mit dem Eintritt des Oppositionspolitikers Blocher in die Regierung besteht nun die Chance einer Konsolidierung der Verhältnisse. Vom Tisch ist wohl auf absehbare Zeit das Modell einer Volkswahl der sieben Bundesräte alle vier Jahre – ein Modell, das die Parteien überfordern und die politische Stabilität des Landes gefährden könnte. Aber gerade diese Stabilität gehört zu den Anziehungskräften des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Dementsprechend hat die Bundesversammlung mit ihrem Entscheid Klugheit walten lassen. Indem sie gleichzeitig als Nachfolger des verdienten Finanzministers Kaspar Villiger den Wirtschaftspolitiker Hans Rudolf Merz in die Regierung wählte, liess sie Konsequenz erkennen. Dass die Anzahl Frauen im Bundesrat mit der Abwahl von Ruth Metzler auf eine zurück ging (die Aussenministerin Micheline Calmy-Rey), ist zu bedauern, dürfte sich jedoch bald wieder korrigieren. Eine Revolution hat nicht stattgefunden; vergleicht man den schweizerischen «Erdrutsch» mit Wahlergebnissen und Regierungswechseln im Ausland, empfiehlt sich Gelassenheit. Wie bisher hat die Schweiz eine grosse Koalition mit den vier gleichen Regierungsparteien, und die Arbeit geht

Bei dieser Gelegenheit sei ein Wort erlaubt, um eines herausragenden Mitmenschen zu gedenken. Am 20. Mai 2003 ist Victor Füglister, seit 1987 Sekretär unseres Verbands, nach schwerer Krankheit im 54. Lebensjahr gestorben. Zuletzt war er auch stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung der Schweizerischen Bankiervereinigung. Seine Aufgaben hat er stets mit Kompetenz und Charme erfüllt. Victor Füglister zählte zu den grossen Kennern des schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrechts. Seine Erfahrung hat er verschiedensten Gremien zur Verfügung gestellt, etwa dem Verwaltungsrat der SIS Swiss Financial Services Group AG oder dem Vorstand der Schweizerischen

Vereinigung für Steuerrecht (IFA). Allen, die mit ihm zusammen arbeiten durften, war er ein hilfreicher, liebenswerter Kollege. Ausgetretene Pfade hat er gern verlassen, um neue Lösungen zu entwickeln. Dabei war er der Zeit manchmal voraus und musste einen zweiten Anlauf nehmen. Seiner Familie, der Fachwelt und uns allen hinterlässt er eine schmerzliche Lücke.

### II. Politik

#### 1. Verhandlungen mit der Europäischen Union – Zinsbesteuerung

Zur Arbeit, die weitergeht, gehören die Fortsetzung und der hoffentlich baldige Abschluss der «Bilateralen Verhandlungen II» mit der Europäischen Union (EU) (vgl. Geschäftsbericht 2002, S. 19–22).

Das unterschriftsreife Zinsbesteuerungsabkommen ist eine Lösung, die den gegenläufigen Interessen sowohl der EU-Finanzminister als auch des Finanzplatzes Schweiz Rechnung trägt. Der Rat der EU-Finanzminister hat sich Anfang Juni 2003 auf eine Lösung in der Frage der Zinsbesteuerung geeinigt. Die Regelung innerhalb der EU sieht in den Grundzügen wie folgt aus:

- Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Österreich – führen ab 2005 ein System des automatischen Informationsaustauschs unter den Steuerbehörden ein.
- Belgien, Luxemburg und Österreich werden als Grundprinzip eine Zahlstellensteuer einführen. Der Steuersatz wird in den ersten drei Jahren einer insgesamt sechsjährigen Übergangszeit 15%, in den folgenden drei Jahren 20% und danach 35% betragen. Der Kunde kann sich bei Zahlstellen in diesen Ländern statt für die Entrichtung der Zahlstellensteuer allerdings auch für einen automatischen Informationsaustausch entscheiden.
- Die relevanten abhängigen und assoziierten Gebiete der EU (z.B. Jersey, Isle of Man, Cayman Islands) müssen den automatischen Informationsaustausch anwenden. Während der Übergangsperiode ist auch das System der Zahlstellensteuer anwendbar. Ob sich die einzelnen Gebiete für einen automatischen Informationsaustausch oder für das System der Zahlstellensteuer entscheiden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überall entschieden.
- Die Zahlstellensteuerstaaten müssen 75% ihrer entsprechenden Einnahmen an die betroffenen Wohnsitzstaaten weiterleiten (Revenue Sharing).
- Für den Fall, dass die USA, die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Andorra einen Informationsaustausch auf Anfrage nach dem OECD-Standard (Musterabkommen von 2002) einführen sollten, verpflichten sich Belgien, Österreich und Luxemburg zum Wechsel auf das System des automatischen Informationsaustausches.

 Neue Mitglieder in der EU müssen ausschliesslich das System des automatischen Informationsaustauschs zur Anwendung bringen.

Die von der EU wegen der Möglichkeit einer Umgehung der Zinsrichtlinie als kritisch betrachteten Drittländer Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino sollen durch bilaterale Verträge in das System der Zahlstellensteuer eingebunden werden.

Die Schweiz respektiert das Anliegen der EU, Zinserträge von EU-Bürgerinnen und -Bürgern angemessen zu besteuern. Sie hat deshalb zu Verhandlungen über eine der EU-internen Regelung gleichwertige Lösung unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses Hand geboten. Es gelang der Schweiz, die EU davon zu überzeugen, dass ein automatischer Informationsaustausch für sie keine Option darstellt; er wäre unvereinbar mit dem Bankkundengeheimnis, das die schweizerische Politik und Diplomatie als «nicht verhandelbar» bezeichnete. Gleichzeitig hat die Schweiz jedoch signalisiert, dass sie gewillt ist, einen Steuerrückbehalt, basierend auf dem Zahlstellenprinzip, einzuführen (vergleichbar der Zahlstellensteuer innerhalb der EU). Es handelt sich dabei nicht um eine Steuer – dazu fehlte in der Schweiz die Verfassungsgrundlage –, sondern eine Art «Steuerinkasso» zugunsten der EU-Staaten. Der entsprechende Staatsvertrag der EU mit der Schweiz ist ausgehandelt und von der EU gutgeheissen worden. Damit hat die EU den Steuerrückbehalt als dem Informationsaustausch gleichwertige Massnahme anerkannt. Dieser grosse Verhandlungserfolg der Schweiz ist nicht zuletzt das Verdienst des scheidenden Finanzministers, Bundesrat Villiger. Obschon also der Staatsvertrag im Zinsendossier seit Monaten bereinigt ist und unterschriftsreif vorliegt, ist das weitere Vorgehen zur Zeit nicht auszumachen. Nach dem Grundsatz des «Parallelismus» sollten alle neun Dossiers der Bilateralen II zu einem einheitlichen Abschluss geführt werden können. Der Bundesrat hat sich auch in seiner neuen Zusammensetzung für das Festhalten an diesem Parallelismus ausgesprochen.

Da in zwei der neun Dossiers (Bekämpfung des Zollbetrugs und «Schengen-Dublin») nach wie vor substanzielle Differenzen zwischen der Schweiz und der EU bestehen – es geht im Wesentlichen um das Ausmass der zu gewährenden Rechts- und Amtshilfe – ist eine rasche Einigung ungewiss.

Die Umsetzungsarbeiten innerhalb der EU scheinen voran zu kommen. Die betroffenen abhängigen und assoziierten Gebiete einiger EU-Staaten sind mehrheitlich daran, sich mit den Bestimmungen der Richtlinie auseinander zu setzen, und die Verhandlungen mit den vier europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino sind im Gange. Spätestens Ende Juni 2004 werden die EU-Finanzminister prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, um das System wie vorgesehen auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten zu lassen, oder ob eine Verschiebung nötig ist. Ihr Entscheid muss einstimmig fallen, und es ist davon auszugehen, dass die EU-Staaten, v.a. jene, die auch einen Steuerrückbehalt anwenden, keine Wettbewerbsverzerrungen zu ihren Ungunsten akzeptieren werden.

Der aufgestellte Zeitplan ist ambitiös, und die nächsten Monate werden für die Frage entscheidend sein, ob ein Festhalten am 1. Januar 2005 realistisch ist oder eine Verschiebung um sechs bzw. zwölf Monate unausweichlich wird.

### 2. Finanzmarktregulierung: How to Overcome the Overkill?

Nachdem für den Geschäftsbericht 2002 ein Akzent auf der Selbstregulierung lag (S. 7–8), sei diesmal die Regulierung durch Behörden und Gesetzgeber ins Blickfeld genommen.

In fast allen Ländern der Welt gehört der Banken- und Finanzsektor zu den am stärksten regulierten Bereichen der Wirtschaft. Nach einer Welle der Deregulierung ist derzeit – gerade auch in der Schweiz – eine Re-Regulierung im Ausmass einer eigentlichen Regulierungsflut festzustellen. Ursachen, Auswirkungen und allfällige Gegenmassnahmen bilden Gegenstand intensiv geführter Diskussionen. Dabei sind sich die betroffenen Kreise über die Bewertung der neuerlichen Zunahme der Regulierungstätigkeit nicht einig.

Im Zentrum dieser Diskussion steht die Angst vor einer neuerlichen «Überregulierung». Dieser Begriff setzt ein Werturteil über das rechte Mass beim Regulieren voraus, lässt aber offen, welches die Vorstellung einer optimalen Regulierung sei. «Überregulierung» suggeriert eine zu hohe Regulierungsdichte, ohne zu sagen, nach welchen Kriterien sich das Mass zu richten hätte. Damit ist schon das Wort als solches fragwürdig. Zudem erhält es politisch als Zauberwort Unterstützung von verschiedenster Seite, ohne dass – bei scheinbarem Konsens über zu viel

Regulierung – über die optimale Regulierung bzw. den vorhandenen Grad an «zuviel» eine übereinstimmende Vorstellung bestehen muss. In der Tat jedoch lässt sich über die letzten Jahre auf internationaler wie nationaler Ebene eine deutliche Zunahme der staatlichen Regulierungstätigkeit feststellen. Auf internationaler Ebene sind zumal die intensivierte Tätigkeit und die Ausdehnung der behandelten Thematiken von multinationalen Organisationen und Regulierungsgremien (u. a. in Form von «Soft Law») zu erwähnen. Als Beispiele seien der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und die IOSCO (Dachverband der Aufsichtsbehörden über den Wertschriftenhandel) genannt. Auch in der Schweiz ist über die letzten Monate eine Akzentuierung der Regulierungstätigkeit und eine Kumulation entsprechender Projekte zu beobachten. Dabei sind nicht nur Anzahl und Bedeutung dieser Vorhaben beachtlich, sondern auch die Interdependenzen zwischen verschiedenen Bereichen. Uberregulierung besteht damit gegenwärtig für den schweizerischen Finanzsektor mindestens im Sinn einer Zunahme der Regulierungstätigkeit über die Zeit bzw. einer übervollen Pipeline von Regulierungsprojekten. Die Fülle in der Schweiz laufender Vorhaben ist sowohl hinsichtlich der Breite der betroffenen Themenbereiche als auch der poten-

Aus ökonomisch-konzeptioneller Sicht liegt das Optimum an Regulierung jeweils dort, wo sich Grenznutzen und Grenzkosten einer zusätzlichen Regulierung im Gleichgewicht befinden. Links von diesem Punkt bringt Regulierung mehr, als sie kostet; rechts davon verhält es sich umgekehrt. Die Umsetzung dieses Konzepts ist natürlich in der Praxis u.a. wegen der schwierigen Quantifizierung sowohl der Nutzen- als auch der Kostenseite heikel. Trotzdem ist es im Licht des drohenden Risikos einer Überregulierung unabdingbar, dass - mindestens bei gewichtigen Regulierungsprojekten – eine möglichst weitgehende Kosten-Nutzen-Analyse («Cost-Benefit Analysis») unternommen wird. Während die Abschätzung der direkten und indirekten Regulierungskosten vergleichsweise gut möglich ist, bietet die Schätzung des Regulierungsnutzens grössere Schwierigkeiten; grundsätzlich hat sich der Regulierungsnutzen auf die mit der Regulierung anvisierten Zielsetzungen (z.B. Gläubigersicherheit, «Safety and Soundness», systemische Stabilität) zu beziehen.

ziellen Auswirkungen und Kosten gigantisch.

In letzter Zeit ist kaum eine systematische Kosten-Nutzen-Analyse unternommen worden. Verschiedene regulatorische Grossbaustellen

sind entsprechend wenig bis gar nicht durch entsprechende Analysen abgestützt (Beispiele: Basel II, Revision des Prüfwesens). Indessen sind Kosten-Nutzen-Analysen immer wieder gefordert bzw. empfohlen worden (z.B. im Schlussbericht der Expertenkommission «Finanzmarktaufsicht» bzw. Zufferey). Die methodischen Hürden einer Quantifizierung von Nutzen und Kosten sollten dabei nicht als Vorwand für einen Verzicht auf entsprechende Analysen missbraucht werden können. Deshalb ist auf möglichst weitgehende Kosten-Nutzen-Überlegungen bei

grösseren Regulierungsprojekten erhöhter Wert zu legen.

Aus politisch-ökonomischer Warte überrascht der Trend in Richtung einer vermehrten Regulierung nicht. Die Anreizsituation der Regulatoren mag deren Bemühen um immer mehr und weitergehende Regulierung ein Stück weit erklären. Während sie von einem staatlichen Auftrag zur Maximierung von Gläubiger- und Systemsicherheit ausgehen, haben die Regulatoren die Kosten übertriebener Regulierung in der Regel nicht selber zu tragen. So ist das Plädoyer der Banken für eine auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtete Regulierung auch volksbzw. gesamtwirtschaftlich richtig und sinnvoll.

Die Finanzindustrie hat selbstverständlich ein grosses Interesse an einem gut regulierten Finanzplatz Schweiz, der auch im internationalen Kontext «State of the Art» erkennen lässt, so dass entsprechende Reputationsrisiken begrenzt werden können. Umgekehrt muss staatliche Regulierung verhältnismässig bleiben (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) und einen angemessenen Grad an Differenzierung gewährleisten. Um dem Risiko einer «Uberregulierung» wirksam zu begegnen, kann an verschiedenen Stellen angesetzt werden:

- Erstens steht das oben erwähnte systematische Bemühen um Ermittlung bzw. Abschätzung und Vergleich von Kosten und Nutzen, mindestens bei grösseren Regulierungsprojekten, im Vordergrund (z.B. bei der nachstehend zu erörternden Integration der Finanzmarktaufsicht). Dadurch soll vermehrte Selbstdisziplin bei regulatorischen Vorhaben erreicht werden. Ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden haben sich ebenfalls der Auflage zu Kosten-Nutzen-Überlegungen unterzogen, so etwa die britische Financial Services Authority (FSA).
- Zweitens ist eine angemessene Differenzierung nötig. Der Grundsatz «One Size Fits All» taugt nicht mehr angesichts der heutigen Realitäten. Vor dem Hintergrund der heterogenen Wirtschaftslandschaft Schweiz ist ein Ansatz unabdingbar, der zwischen Bankengruppen

und einzelnen Instituten unterschiedlicher Grösse, Geschäftsfelder, Risiken und Systemrelevanz in geeigneter Weise differenziert. In diese richtige Richtung geht z.B. der von Basel II verfolgte «Menu Approach». Ökonomisch liegt die Problematik u.a. darin, dass die Umsetzung der Regulierung auf Bankenseite mit erheblichen Kosten verbunden ist, von denen typischerweise ein Grossteil als Fixkosten, d.h. unabhängig von der Institutsgrösse, anfallen. Deshalb sind kleinere und mittelgrosse Institute mit der Bewältigung der Regulierungsfülle immer stärker belastet und teilweise überfordert. So gilt es zu vermeiden, dass auf dem Umweg über regulatorische Anforderungen im Ergebnis Strukturpolitik betrieben wird und dabei kleinere Unternehmen aus dem Markt verdrängt werden.

- Drittens ist eine verstärkte inhaltliche und zeitliche Koordination der Regulierungsprojekte anzustreben, damit die Schnittstellen entsprechend gesteuert und die Umsetzungskosten bei den Banken in vernünftigen Grenzen gehalten werden können. Beispiele für dringend koordinationsbedürftige Regulierungsprojekte sind das im Rahmen der Expertenkommission Zimmerli erarbeitete Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG, siehe nachstehend den Abschnitt über die Integration der Finanzmarktaufsicht), die geplanten «Marktmissbrauchsregeln» der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), der Sanktionenbericht der EBK und die von ihr angestrebte Reform des Prüfwesens.
- Viertens kann auch eine weiterhin hohe Qualität der Selbstregulierung einen Beitrag dazu leisten, dass sich die staatliche Regulierung in Grenzen hält. Schon heute geniesst die Selbstregulierung der Bankund Finanzbranche einen im internationalen Vergleich hohen Stellenwert. Selbstregulierung der betroffenen Industrie ist in vielen Bereichen sachgerechter bzw. praxisfreundlicher, bei gleichzeitig hoher Wirksamkeit kostengünstiger in der Umsetzung und flexibler in der Anpassung an Veränderungen des Umfelds. Es geht darum, auch in Zukunft im kooperativen Dialog mit den Aufsichtsbehörden regulatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die es der Banken- und Finanzindustrie erlauben, international kompetitiv zu sein.

#### 3. Integration der schweizerischen Finanzmarktaufsicht

#### FINMAG I

Eine regulatorische Grossbaustelle betreut zur Zeit die Expertenkommission Zimmerli, die im Auftrag des Bundesrats die Integration der Finanzmarktaufsicht vorbereitet und ihren ersten Zwischenbericht für ein entsprechendes Bundesgesetz abgeliefert hat (FINMAG I). Im Vordergrund steht die organisatorische Zusammenführung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und des Bundesamts für Privatversicherungen (BPV). Weitere Integrationsschritte mögen die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und eine massvolle Beaufsichtigung der unabhängigen Vermögensverwalter umfassen. Die Hauptbetroffenen – Banken und Versicherungen – stehen dem Vorhaben zwar nicht enthusiastisch, aber zurückhaltend positiv gegenüber, ebenso die Regierungsparteien mit Ausnahme der SVP.

Eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Recht bringt die vorgesehene Befugnis der neuen, integrierten Behörde (FINMA), Informationsbegehren von Strafuntersuchungsbehörden zurück zu weisen, wenn es die Interessen der Aufsicht erfordern. Denn im Strafprozess gilt, dass niemand sich selber belasten muss, auch nicht eine Bank. Erhielten künftig die Strafuntersuchungsbehörden à discrétion Unterlagen der FINMA, dürften die von ihr beaufsichtigten Institute ihre Zusammenarbeit mit der Behörde auf «Dienst nach Vorschrift» beschränken. Dies aber könnte der Anfang vom Ende einer wirksamen und sinnvollen Finanzmarktaufsicht sein.

#### FINMAG II

Gegenstand des noch ausstehenden, zweiten Teilberichts der Expertenkommission Zimmerli (FINMAG II) soll u.a. die Sanktionenordnung sein. Dazu hat die EBK im April 2003 einen «Sanktionenbericht» veröffentlicht, dessen Vorschläge, würden sie verwirklicht, einschneidende Neuerungen brächten. Heute steht der EBK ein lediglich begrenztes Repertoire an Verwaltungssanktionen zur Verfügung; ihr fehlen die Abstufungen zwischen der blossen Rüge und dem Bewilligungsentzug. Denn die Verfolgung der Finanzmarktdelikte obliegt heute teils den ordentlichen Strafgerichten (Insiderhandel, Kursmanipulation, Verletzung des Bankgeheimnisses), teils dem Eidgenössischen Finanzdeparte-

ment im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts (weitere Delikte des Banken- und Börsengesetzes). Gestützt auf die Annahme, diese Verfahren seien ineffizient, schlägt die EBK vor, einen Grossteil der Delikte vom Straf- ins einfache Verwaltungsrecht zu transferieren und nach dem Verwaltungsverfahrensrecht zu ahnden. Um den dadurch bewirkten Verlust an Gewaltenteilung aufzufangen, soll innerhalb der FINMA ein Sanktionsgremium eingerichtet werden, dem aber die Unabhängigkeit eines Gerichts fehlte. An der Tragfähigkeit dieses Ansatzes bestehen grosse Zweifel. Beispielsweise kritisiert die Schweizerische Bankiervereinigung in ihrer Vernehmlassung u.a. folgende «Punkte:

- Die Annahme eines generellen Vollzugsnotstandes sowohl bei der Instituts- als auch bei der Marktaufsicht trifft nicht zu: Namentlich in der Gesetzgebung über die Banken, Börsen und Effektenhändler sowie die Anlagefonds verfügt die EBK heute über sehr weitgehende Eingriffs- und Korrekturmöglichkeiten im Rahmen der Institutsaufsicht ... Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Institutsaufsicht aufgrund der Gewährstatbestände oft einer indirekten Marktaufsicht nahe kommt ...
- Selbst wenn die von der EBK vorgebrachte Kritik an der Effizienz des Verwaltungsstrafverfahrens des Bundes zuträfe (etwa hinsichtlich der Langsamkeit der Prozesse und späten Wirksamkeit der Sanktionen), wäre die Verschiebung der Tatbestände und Verfahren in das «normale» Verwaltungsverfahrensrecht keineswegs die zwingende Folge. Es müsste dann zumindest auch die konsequente «Auslagerung» der Strafbestimmungen und -verfahren in das ordentliche Strafrecht geprüft werden.
- Mit Bezug auf die Marktaufsicht ist unbestritten, dass der geltende Insidertatbestand (Art. 161 StGB) sowohl aus Marktsicht als auch im internationalen Vergleich ungenügend ist. Es fehlt deshalb sowohl an der Durchsetzbarkeit anerkannter Regeln korrekten Marktverhaltens als auch an der für den Finanzplatz wichtigen internationalen Kooperationsfähigkeit der Aufsichtsbehörden ... Erforderlich ist ... die gleichzeitige Revision von Art. 161 StGB, die mit der Streichung von Ziffer 3 schnell verwirklicht werden kann. Eine vollständige oder teilweise Verschiebung von Art. 161 StGB und anderer Marktdelikte vom Strafrecht ins Aufsichtsrecht und die Aufgabe des Strafverfahrensrechts mit seinen Garantien für die Angeschuldigten zugunsten des Verwaltungsverfahrens lehnen wir hingegen ab.

- Generell halten wir es für fragwürdig, die Finanzdienstleister über Sanktionen wie hohe Bussen und öffentliches An-den-Pranger-Stellen («Naming and Shaming») disziplinieren zu wollen ... Finanzmarktaufsicht bezweckt in erster Linie den Schutz des Publikums und das ordnungsgemässe Funktionieren des Marktes. Diese Zielsetzung ist bei Fehlverhalten wie im geltenden Recht mit Korrekturmassnahmen und in gravierenden Fällen mit dem Ausschluss von Instituten bzw. deren Gewährsträgern vom Markt und nur ausnahmsweise durch Eingreifen des Strafrichters zu verfolgen. Ohnehin steht der von der EBK anvisierte Bussenrahmen (ein erster Vorschlag nennt Bussen in zweistelliger Millionenhöhe gegen Institute und immer noch einstelliger Millionenhöhe gegen Mitarbeitende) in keinem Verhältnis zu der regelmässig geringen «kriminellen Energie» fehlbarer Unterstellter und zum in der Schweiz üblichen Strafrahmen.
- Eine Sanktionenordnung, wie sie diskutiert wird, verlangt sodann klare Verfahrensgarantien und entsprechend das Festhalten an der gegenwärtigen Trennung von Aufsichts- und Strafverfahren. Besonders die schweren persönlichen Konsequenzen für Individuen erfordern unbedingt den Nachweis eines Verschuldens. Auch die Ausdehnung des Kreises der Gewährsträger auf untergeordnete Positionen erscheint fragwürdig, da in den meisten Fällen unverhältnismässig.
- Schliesslich muss vermieden werden, dass für den gleichen Sachverhalt mehrfache Tatbestände und Strafdrohungen eingeführt werden ...»

Zwar steht die Behandlung dieser Vorschläge der EBK durch die Expertenkommission Zimmerli noch aus. Schon heute zeichnet sich jedoch ab, dass diese Konzeption, sollte die Expertenkommission sie sich zu eigen machen, in der Politik auf steinigen Boden fiele. Ausserdem ist anzunehmen, dass sich die Banken diesfalls gegen das Gesetz aussprechen dürften.

Das Projekt FINMAG hat jedoch eine Chance, wenn auf den vorgeschlagenen Sanktionenteil verzichtet und der neuen Behörde (FINMA) eine Pflicht zur Kosten-Nutzen-Analyse bei Regierungen auferlegt wird.

### 4. Marktmissbrauchsregeln für den Effektenhandel

Ein ebenfalls in die Regulierungsthematik passendes, mit dem Projekt FINMAG eng verwandtes Projekt ist das von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) Ende 2003 zur Vernehmlassung aufgelegte Rundschreiben «Marktmissbrauchsregeln». Es soll die in Einzelentscheiden verzettelte Praxis der EBK für den Effektenmarkt bündeln und so als Wegleitung für die Marktteilnehmer dienen. Hauptinhalt ist eine Konkretisierung der Straftatbestände des Insiderhandels (Art. 161 StGB), der Kursmanipulation (Art. 161<sup>bis</sup> StGB) und gewisser Bestimmungen des Börsengesetzes für den aufsichtsrechtlichen Bereich.

Problematisch ist, dass diese Konkretisierung nur ungenügend auf die Gerichtspraxis zu den erwähnten Straftatbeständen und die laufende Revision des Insidertatbestands (Art. 161 StGB) abgestimmt wurde. Das bestätigt eine fragwürdige, leider heute schon feststellbare Tendenz der Schaffung von zweierlei Normen. Im Strafrecht, wo der Grundsatz «Nulla poena sine lege» zu gelten hätte (keine Strafe ohne Gesetz), ist dies besonders heikel. Hinzu kommt, dass sich ein Strafgericht bei der Auslegung der ihm anvertrauten Tatbestände wohl zwangsläufig auf die EBK stützen dürfte. Ein solches Rundschreiben ist aber im rechtsstaatlichen Sinn kein Gesetz, sondern eine Bekanntgabe der aufsichtsrechtlichen Praxis bei der Konkretisierung des Gesetzes. Sanktioniert wird eine Verletzung dieser Regeln – aufgrund geltenden Rechts – im äussersten Fall durch den Bewilligungsentzug. Die rechtsstaatliche Problematik verschärft sich noch durch den vorgeschlagenen Auffangtatbestand der «anderen marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen» (ohne abschliessende Aufzählung bzw. Abgrenzung).

Sollten in das FINMAG Sanktionen gemäss den Vorschlägen der EBK Eingang finden, könnten die Formulierungen dieses Rundschreibens als Präjudiz dienen. Es wäre deshalb richtiger, die Verabschiedung des FINMAG abzuwarten und erst dann über eine Konkretisierung der vorgeschlagenen Art zu entscheiden. Zur Zeit der Drucklegung dieses Geschäftsberichts läuft noch das Vernehmlassungsverfahren, so dass sich über die Stellungnahmen der betroffenen Kreise und den Entscheid der EBK erst später wird berichten lassen.

#### 5. Wertpapierverwahrungsgesetz – Stand der Dinge

Es gibt auch Regulierungen, die im Interesse der betroffenen Wirtschaft nötig sind und ihre Unterstützung haben – so das Projekt eines Wertpapierverwahrungsgesetzes, das die Schweizerische Bankiervereinigung zusammen mit der SIS Swiss Financial Services Group angeregt hat (Geschäftsbericht 2002, S. 12–13). Am Beginn stand ein im Auftrag dieser zwei Organisationen von Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zu Handen des Eidgenössischen Finanzdepartements. Nun arbeitet eine Expertengruppe unter dem Vorsitz von Dr. Hans Kuhn (Schweizerische Nationalbank) an der Umsetzung dieser Idee in eine Botschaft des Bundesrats. Seit 1936 sind die einschlägigen Teile des Obligationenrechts unverändert geblieben, weshalb es gilt, die Rechtsordnung wieder an die Rechtswirklichkeit in den Bereichen «Custody», »Clearing» und «Settlement» heranzuführen. Das Vorhaben dient dem wichtigen Ziel, die Rechtssicherheit – einen kostbaren Standortvorteil des Finanzplatzes Schweiz – im Effektengeschäft vorausblickend zu sichern. Die Expertengruppe Kuhn soll ihren Bericht und Vorschlag noch im laufenden Jahr dem Bundesrat übergeben.

#### 6. Finanzpolitik

Entlastungsprogramm 2003

National- und Ständerat haben im Dezember 2003 das Entlastungsprogramm 2003 verabschiedet. Damit soll die Bundeskasse bis ins Jahr 2006 um insgesamt 6 Mrd. Franken entlastet werden; rund eine Milliarde wird bereits im Jahr 2004 anfallen, 2 Milliarden ein Jahr später und 3 Milliarden im Jahr 2006. Dazu wurde ein Bundesgesetz als Mantelerlass verabschiedet; dieses enthält sämtliche Gesetzesänderungen und Sparaufträge, welche in den Jahren 2004 bis 2006 zu vollziehen sind. Der Bundesrat hielt noch im Dezember 2003 fest, dass das vom Parlament soeben verabschiedete Entlastungsprogramm 2003, nicht hinreichend sei, um den Bundeshaushalt im Sinne der Schuldenbremse nachhaltig zu konsolidieren. Um diesem Ziel zu genügen, seien im Jahr 2007 aus heutiger Sicht zusätzliche Entlastungen von rund 2,5 Milliarden erforderlich. Der Bundesrat wird seine Vorstellungen zu weitergehenden Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Legislaturplanung 2003–2007 konkretisieren. Als gesichert könne indes schon heute gelten, dass es zu einer dauerhaften Konsolidierung des Bundeshaushaltes Systemreformen und weiterer rasch wirkender Ausgabenkürzungen bedürfe. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, auch eine systematische Aufgabenverzichtsplanung und eine sich daran anschliessende Überprüfung der Verwaltungsstrukturen und -prozesse ins Auge zu fassen. Diese Arbeiten werden auf die gemäss Subventionsgesetz in den Jahren 2004 und 2005 anstehende Subventionsüberprüfung abgestimmt. Die Massnahmen sollen im Einklang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie mit der Legislaturplanung stehen. Auch soll auf die Auswirkungen auf die Kantone geachtet werden. Schliesslich beabsichtigt der Bundesrat, einen noch zu bestimmenden Teil der Lücke durch Mehreinnahmen zu schliessen.

#### Budget 2004

Das Budget 2004 des Bundes sieht ein Defizit von 3,5 Mrd. Franken, Ausgaben von 52,7 Mrd. Franken und Einnahmen von 47,9 Mrd. Franken vor, woraus ein Ausgabenüberschuss von 4,8 Mrd. resultiert. Rund 1,1 Mrd. – vorab für die Ausfinanzierung der Bundes-Pensionskassen – entfallen auf ausserordentliche Ausgaben ausserhalb der Schuldenbremse. Werden auch noch die 230 Millionen der Kreditsperre abgezogen, beträgt das massgebliche Defizit rund 3,5 Milliarden Franken. Damit genügt der Voranschlag den Kriterien der Schuldenbremse. Diese lässt für nächstes Jahr ein strukturelles Defizit von 3 Milliarden zu. Die restlichen rund 500 Millionen gehen auf das Konto der schleppenden Konjunktur. In der Erfolgsrechnung wird ein Aufwandüberschuss von 6,831 Milliarden Franken budgetiert. Damit steigen die Schulden des Bundes Ende 2004 auf 128 Milliarden.

### Nationalbankgold

Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» vor, dass der Ertrag aus dem Fonds, in welchen der Erlös aus den Goldverkäufen fliessen soll, zu zwei Dritteln den Kantonen und zu einem Drittel dem Bund zukommen soll. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hingegen entschied im Januar 2004, dass der Ertrag aus dem Fonds zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zukommen soll. Dieser Änderungsvorschlag würde bedeuten, dass der Bund zukünftig nichts aus dem Ertrag dieses Fonds erhalten soll.

Aus unserer Sicht gilt nach wie vor das Postulat, dass die überschüssigen Goldreserven der SNB für den Schuldenabbau der öffentlichen Hand eingesetzt werden sollten (Geschäftsbericht 2002, S. 25).

Steuerpaket - Abstimmung vom 16. Mai 2004

Am 16. Mai 2004 findet die Volksabstimmung über eine Steuervorlage statt, die in sich folgende drei Elemente vereint, aber nur mit einem «Ja» oder «Nein» beantwortet werden kann:

- Überführung des dringlichen Bundesbeschlusses zu den Stempelabgaben in das ordentliche Gesetzesrecht.
- Entlastung der Familien.
- Neuordnung beim Wohneigentum.

Während die ersten zwei Elemente weitgehend Zustimmung finden und die Vorlage v.a. hinsichtlich der Stempelabgaben für den Finanzplatz wichtig ist, hat die Neuordnung der Wohneigentumsbesteuerung zu Kontroversen und zum Referendum geführt. Weil die Vorlage hier in die Steuerautonomie der Kantone eingreift und für sie mit beträchtlichen Einnahmenausfällen verbunden sein wird, haben erstmals in der Geschichte der Schweiz Kantone das Referendum verlangt (Art. 141 Abs. 1 BV). Zusätzlich erwächst dem Paket Gegnerschaft – wie nicht anders zu erwarten – seitens der Sozialdemokratischen Partei.

Die Wirtschaftsverbände – namentlich economiesuisse und Schweizerische Bankiervereinigung – unterstützen die Vorlage, weil sie einen Steuerabbau bringt und damit die Weichen richtig stellt, auch wenn sich über den Teil Wohneigentumsbesteuerung diskutieren lässt.

### 7. Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank

Wirtschaftliche Besserung, weiterhin lockere Geldpolitik

In der Schweiz zeichnete sich gegen Ende 2003 eine Trendwende in der konjunkturellen Entwicklung ab. Die Erholung der schweizerischen Wirtschaft ist auf die Verbesserung der internationalen Konjunktur, die tiefen Zinssätze und die insgesamt günstigeren Wechselkursverhältnisse zurückzuführen. Davon konnten in erster Linie die Exporte profitieren, aber auch die Ausrüstungsinvestitionen nehmen nach einer langen Phase des Rückgangs wieder leicht zu.

Die wirtschaftliche Situation in der Schweiz dürfte sich in den nächsten Monaten weiter verbessern. Ökonomen erwarten eine anhaltend positive Entwicklung bei den Exporten, gekoppelt mit einer robusten Zunahme der Ausrüstungsinvestitionen. Damit wird der wirtschaftliche Aufschwung in der Schweiz zunehmend breiter abgestützt und gefestigt.

Im späteren Jahresverlauf sollte auch die Arbeitslosigkeit zurückgehen. Dies dürfte dazu führen, dass der private Konsum wieder anziehen wird. Nachdem für das laufende Jahr im Durchschnitt ein moderater Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität zu verbuchen ist, rechnen die Prognostiker für 2004 mit einem Wirtschaftswachstum von rund 1,5%. Das Risiko, dass sich die Erholung der Wirtschaft als wenig nachhaltig herausstellen könnte, besteht aber weiterhin. Ein Stocken des internationalen Konjunkturaufschwunges in den nächsten Quartalen, eine ungünstige Entwicklung auf den Finanzmärkten oder zunehmende geopolitische Spannungen könnten die wirtschaftliche Belebung in der Schweiz beeinträchtigen. Insgesamt sind die Konjunkturrisiken heute aber wesentlich ausgeglichener als noch vor wenigen Monaten. Gleichzeitig bleibt das Inflationspotenzial nach Einschätzung der Nationalbank vorläufig gering. Die Nationalbank will deshalb den sich abzeichnenden Aufschwung nicht durch einen zu frühen Übergang zu einer restriktiveren Geldpolitik gefährden. Aus diesem Grunde hat sie im Dezember 2003 entschieden, ihre expansive Geldpolitik vorläufig unverändert fortzuführen und das Zielband für den Dreimonats-Libor unverändert bei 0,0% bis 0,75% zu belassen. Sie ist der Auffassung, dass die Preisstabilität mit einer Straffung der Geldpolitik zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet werden kann.

### Neues Nationalbankgesetz verabschiedet

Am 3. Oktober 2003 haben die eidgenössischen Räte das neue Nationalbankgesetz verabschiedet. Der Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich auf den 30. April 2004 in Kraft setzen. Das neue Gesetz präzisiert den Notenbankauftrag, garantiert der Nationalbank Entscheidungsunabhängigkeit, legt ihre Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat und Bundesversammlung fest und stärkt die Aufsichtskompetenzen des Bankrats. Dieser wird statt wie bisher vierzig neu nur noch elf Mitglieder umfassen, von denen sechs vom Bundesrat und fünf von der Generalversammlung der Bank gewählt werden.

Das neue Gesetz erweitert den Handlungsspielraum der Notenbank auf operationeller Ebene. Bis anhin war im Gesetz genau umschrieben, in welche Aktiven die Schweizerische Nationalbank (SNB) investieren und welche Wertschriften sie beim Lombardgeschäft akzeptieren durfte. In Zukunft kann die Nationalbank solche Entscheide in eigener Verantwortung treffen. Das neue Gesetz überträgt sodann der SNB

die spezifische Verantwortung für die Überwachung der Zahlungsund Effektenabwicklungssysteme. Bis jetzt fand die Überwachung des Interbanken-Zahlungssystems SIC (Swiss Interbank Clearing) auf einer vertraglichen Grundlage statt. Ab nächstem Jahr leitet sich diese Verantwortung aus dem Gesetz ab und erstreckt sich auf die Überwachung sämtlicher Zahlungs- und Abwicklungssysteme von wesentlicher Bedeutung.

Das neue Gesetz sieht schliesslich auch vor, dass die SNB Ausführungsbestimmungen über die Mindestreserven, die Statistik und die Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme erlässt. Zum Verordnungsentwurf fand im November 2003 eine Vernehmlassung statt. Von Bankenseite wurden dabei unter anderem die neuen und zusätzlichen statistischen Anforderungen der Nationalbank an Banken bemängelt. Weiter legen die Banken Wert darauf, dass die Nationalbank die Sicherung der Systemstabilität und die damit verbundene Kompetenz zur Überwachung von Zahlungssystemen und Wertschriften-Abwicklungssystemen in Koordination mit der Eidgenössischen Bankenkommission wahrnimmt, um Doppelbelastungen für die Banken möglichst zu vermeiden.

### 8. Wichtige Entwicklungen im Doppelbesteuerungsrecht

Die Schweiz hat auch im vergangenen Jahr mit diversen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen bzw. bestehende DBA den aktuellen Entwicklungen angepasst. Eine umfassende Zusammenfassung der Einzelheiten kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingesehen werden. Auch wir unterstützen und begrüssen die Anstrengungen der ESTV im Hinblick auf eine gezielte Ausdehnung des schweizerischen DBA-Netzes. Für die schweizerische Wirtschaft sind v.a. DBA mit Ländern wichtig, zu denen die Schweiz Wirtschafts- und Handelsbeziehungen pflegt. Dabei sind die Grundsätze und Minimalstandards der schweizerischen Abkommenspolitik jeweils zu berücksichtigen. Im vergangenen Jahr wurden DBA mit Aserbaidschan, Bangladesch, Pakistan und Israel zur Vernehmlassung aufgelegt. Einer Unterzeichnung dieser Abkommen dürfte nichts entgegenstehen. Nachfolgend seien zu zwei für die Schweiz wichtigen DBA Hinweise angebracht.

#### DBA Schweiz-Deutschland

Das Änderungsprotokoll vom 12. März 2002 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland ist am 24. März 2003 in Kraft getreten (vgl. auch Geschäftsbericht 2002, S. 18-19). Damit sind seine Bestimmungen ab 1. Januar 2004 anwendbar; der Nullsatz für Dividenden aus einer Beteiligung ab 20% gilt rückwirkend bereits für Dividenden, die seit dem 1. Januar 2002 fällig geworden sind. Um der geänderten Amtshilfebestimmung und dem Übergang vom Rückerstattungszum Meldeverfahren im Falle von Beteiligungen ab 20% Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat am 30. April 2003 eine neu gefasste Verordnung zu diesem Abkommen verabschiedet. Diese Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen betreffend die Quellensteuerentlastung auf Einkünften, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht. Im Weiteren regelt sie das Verfahren für den Austausch von Meldungen und Informationen zwischen den Steuerbehörden der beiden Staaten. Hinsichtlich des Verfahrens betreffend die Entlastung von der Verrechnungssteuer für Dividenden aus Beteiligung ab 20% ist Folgendes zu beachten: Im Falle von Dividenden, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2003 fällig geworden sind, wird auf Antrag hin eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer von 35% gewährt. Sofern bereits eine Erstattung von 30% erfolgt ist, werden die restlichen 5% auf zusätzlichen Antrag hin erstattet. Bei Dividenden mit Fälligkeit nach dem 30. Juni 2003 kann die deutsche Muttergesellschaft mittels des Formulars 107 beantragen, dass die schweizerische Tochtergesellschaft das Recht erhält, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten.

#### DBA Schweiz-USA

Am 23. Januar 2003 hat sich die ESTV mit den zuständigen Behörden der USA in einer Verständigungsvereinbarung im Sinne von Art. 25 des schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens auf eine gemeinsame Auslegung des in Art. 26 (Informationsaustausch) enthaltenen Begriffs «Betrugsdelikte und dergleichen» geeinigt. Diese Vereinbarung enthält zur Konkretisierung einen Anhang mit 14 Fallbeispielen.

### III. Verbandsinterna

#### 1. Generalversammlung 2003

Die letztjährige, 45. ordentliche Generalversammlung fand am 30. April 2003 im Savoy Baur en Ville in Zürich statt unter dem Präsidium von Dr. Georg Stucky, alt Nationalrat, Baar. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden und im Anschluss an die Präsidialadresse sprach Herr Bundesrichter Hans Wiprächtiger zum Thema «Unternehmensstrafrecht».

#### 2. Sekretariat

Durch den schmerzlichen Tod von Victor Füglister, seit 1987 Sekretär unseres Verbands, am 20. Mai 2003 musste ein Nachfolger gefunden werden. Der Vorstand betraute PD Dr. Christoph Winzeler, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, ab 1. Juli 2003 mit dieser Aufgabe.

### 3. Mitgliederbestand

#### 4. Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe

Die Ausgleichskasse, die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, der Erwerbsersatzordnung und der Invaliditätsversicherung in gewohnt speditiver Weise ab. Auch die von unserem Verband gegründete Familienausgleichskasse des Kantons Zürich erfreute sich einer guten Entwicklung. Sie stellt ihre Dienste ebenfalls den aargauischen Finanz- und Holdinggesellschaften zur Verfügung.

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN Der Präsident: Der Sekretär: Dr. G. Stucky PD Dr. Ch. Winzeler

528

## 5. Bilanz per 31.12.2003

Aktiven	31.12.2003	31.12.2002
Kasse	29 429.20 100.— 215.30 490 587.— 6 515.85 526 847.85	1 905.10 44 679.30 160.— 412.35 462 224.00 6 062.90 515 443.65
Passiven		
Transitorische Passiven	33 209.— 4 200.— 489 438.35	21 058.80 4 200.— 490 184.85
	526 847.85	515 443.65
Veränderung des Vermögenskontos		
Stand per 1. Januar	490 184.85 746.50	524 423.65 55 464.30
Stand per 31. Dezember	489 438.35	490 184.85

## 6. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2003

Aufwand	2003	2002
Entschädigungen und Honorare Ausgleichskasse Steueraufwand Wertschriftenaufwand Büromaterial und Bürospesen Drucksachen Portispesen Bank- und Postkontospesen Reise- und Sitzungsspesen Dienstleistungseinkauf GV und Vorstandssitzung Revision Diverse Unkosten	46 626.40 2 887.75 2147.05 	44 926.40 2 056.10 2 900.— 35 719.40 372.60 8 763.90 2 142.30 218.50 410.— 10 760.— 7 969.— 760.— 1 000.— 117 998.20
Ertrag		
Eintrittsgelder Jahresbeiträge Wertschriftenertrag Bank- und Postzinsen Diverse Einnahmen Ausgabenüberschuss	1 100.— 44 160.— 37 355.10 71.50 10 000.— 746.50 93 433.10	1 100.— 45 520.— 201.— 15 712.90 55 464.30 117 998.20

#### 7. Revisionsbericht

An die Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Holding- und Finanzgesellschaften Aeschenplatz 7, Postfach 4182 4002 Basel

Basel, 11. Februar 2004

#### **Revisionsbericht 2003**

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2003 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reinverlust von CHF 746.50 abschliesst, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann Dr. G. Schürmann